

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.04.2009 und 17.06.2009 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.10.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau

### § 1 Verleihe akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing."
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h."
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

### § 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  - im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn
  - wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn
  - die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist.

In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

- (6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

### **§ 3 Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem eine der unter a) bis e) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der in den Fakultäten für Maschinenbau, Bauingenieurwesen oder Elektrotechnik angeboten wird oder in den dort angebotenen Studiengängen enthalten ist und

an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen ist, die zu den akademischen Graden Diplom-Ingenieur, Diplom-Wirtschaftsingenieur oder Master of Science führt.

b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang, der an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands angeboten wird und zur bestandenen Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.

c) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem anderen universitären Studiengang, wobei eine Äquivalenz der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung bis zur Einreichung der Dissertation nachgewiesen werden muss. Zum Nachweis der Äquivalenz müssen Inhalte typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau und/oder Elektrotechnik nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erteilt hierzu Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist.

d) Abschluss eines unter Buchstabe a oder b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit bestandener Examen.

e) Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums, welches an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland angeboten wird und mit den innerhalb der Fakultäten für Maschinenbau und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.

(2) Die Fakultät für Maschinenbau benennt eine begrenzte Anzahl Prüfungsfächer. Diese haben jeweils die Wertigkeit von 6 CP und werden im Hauptstudium bzw. Masterstudium als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten.

(3) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1b gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 12 CP (Credit Points) bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(4) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1d gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Außerdem ist eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplomarbeit oder der ihr entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz 3 verfahren.

(5) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1e gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 36 CP bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(6) Anhand der Hochschulzeugnisse entscheidet das Dekanat über die Zulassung. Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt zu Beginn der Promotionsphase. Der Status wird vom Dekanat auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers zunächst auf Probe, nach spätestens einem Jahr für die Gesamtdauer der Promotion verliehen. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.

(7) Zu Beginn der Promotionsphase wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen.

### **§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission**

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.

(3) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat der Fakultät beschlossen.

(4) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.

(5) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:

1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.

2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Maschinenbau.

3. In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

## **§ 5 Promotionsgesuch**

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz der Fakultät verbleibt. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten;

2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;

3. das Zeugnis über die bestandene Diplom- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form;

4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate;

5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät.

## § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.
- (2) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer der Fakultät für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:
  1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.
  2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In Ausnahmefällen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten.
  3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.
  4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.
- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

## § 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

- (2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.
- (3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.
- (4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in

Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

### **§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung**

(1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

### **§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

### **§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen**

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

"bestanden"

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

### **§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die zusätzliche Promotionsurkunde in englischer Sprache wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion**

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

#### **§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs**

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

#### **§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

#### **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.

(3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

#### **§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### **§ 18 Entzug des Doktorgrades**

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

#### **§ 19 Inkrafttreten der Promotionsordnung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er - auf Antrag - noch nach der alten Ordnung promoviert werden.

## Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

(Titel der Dissertation)  
Der Fakultät für Maschinenbau  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin  
vorgelegte  
Dissertation  
von  
Dipl.-Ing./M.Sc. \_\_\_\_\_  
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
20\_\_  
(Jahr des Einreichens)

## Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung

(Titel der Dissertation)  
Von der Fakultät für Maschinenbau  
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur  
genehmigte Dissertation  
von  
Dipl.-Ing./M.Sc. \_\_\_\_\_  
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
20\_\_  
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)  
auf der Rückseite (unteres Drittel)

1. Referentin/Referent  
2. Referentin/Referent  
(3. Referentin/Referent  
Tag der Promotion\*)

\*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

### Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (s.o.); Zusammenfassung (Abstract); Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

**Anlage 3**

Wortlaut der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
 verleiht mit dieser Urkunde durch  
 die Fakultät für Maschinenbau  
 Herrn/Frau (Dipl.-Ing./M.Sc.)  
 \_\_\_\_\_(ausgeschriebener Vor- und Zuname)  
 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 den akademischen GradDoktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin  
 nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch eine Dissertation  
 mit dem Thema \_\_\_\_\_  
 sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung  
 seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Prädikat  
 \_\_\_\_\_  
 erhalten hat.  
 Hannover, den \_\_\_\_\_

Die Präsidentin / Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Unterschrift (Name in Druckschrift) (Siegel)	Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät für Maschinenbau Unterschrift (Name in Druckschrift) (Siegel)
---	---

**Anlage 4**

Wortlaut der Promotionsurkunde (Englisch)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
 Faculty of Mechanical Engineering  
 This is to certify that  
 Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin  
 \_\_\_\_\_(ausgeschriebener Vor- und Zuname)  
 born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 having carried out appropriate research and satisfied the examiners of his/her scientific ability  
 through a doctoral thesis entitled  
 \_\_\_\_\_  
 and having delivered a scientific presentation and undergone an oral examination,  
 has been awarded the degree of  
 Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin  
 with the grade \_\_\_\_\_  
 Hannover,

Signature President Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Siegel)	Signature Dean Faculty of Mechanical Engineering
---	---